

Kirchenordnung

Bericht und Antrag Nr. 354 des Synodalrats an die Synode betreffend
Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) der Evangelisch-
Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 2. Lesung

Luzern, 25. September 2024

Beilagen:

- Synopse mit Änderungsanträgen des Synodalrats und der Redaktionskommission (folgt nach der Beratung durch die vorberatende Kommission)
- Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung), (Fassung gemäss 1. Lesung vom 22./25.05.2024)
- Provisorischer Entwurf Verordnung zum Gesetz über das kirchliche Leben (Verordnung zur Kirchenordnung)

1. Einleitung

Die Synode hat am 2. März 2024 im Rahmen einer ausserordentlichen Sitzung mit der Beratung des Entwurfs des Gesetzes über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern in 1. Lesung begonnen und die Vorlage anlässlich der ordentlichen, zweitägigen Frühjahrssynode am 22. und 25. Mai 2024 im Detail weiterberaten. In Bezug auf einzelne Paragraphen wurden Änderungsanträge, Fragen und Anliegen angebracht und behandelt. Der Gesetzesentwurf gemäss 1. Lesung wurde schliesslich von der Synode einstimmig angenommen und für die 2. Lesung verabschiedet.

Der Synodalrat hat in der Folge die in der 1. Lesung von der Synode beschlossenen Änderungsanträge sowie aufgeworfenen Fragen und Anliegen für die 2. Lesung beraten. Er nimmt zu seinen Änderungsanträgen nachfolgend Stellung. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen gemäss Bericht und Antrag Nr. 345 zur 1. Lesung vom 2. März 2024 verwiesen. Des Weiteren hat sich die Redaktionskommission mit dem Text der 1. Lesung befasst. Die Ergebnisse der 1. Lesung der Synode, der Redaktionskommission sowie des Synodalrats sind Gegenstand der Beratung der vorberatenden Synodekommission, die auch vor der 2. Lesung die Vorlage behandeln wird. Deren allfällige Anträge werden den Synodalen zu gegebener Zeit zugestellt.

2. Erläuterungen zu den Änderungsanträgen des Synodalrats

§ 10 Überschrift: Verantwortung

Die Diskussion in der 1. Lesung hat gezeigt, dass die Synode beim § 10 die Verantwortung für den Gottesdienst regeln will. Vor diesem Hintergrund schlägt der Synodalrat vor, die Überschrift entsprechend anzupassen und die Leitung zu streichen.

§ 10 Abs. 1

Die Synode hat in der 1. Lesung dem Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Neuformulierung von § 10 Abs. 1 zugestimmt. Die Neuformulierung besagt, dass der Verantwortung für den Gottesdienst eine Zusammenarbeit zwischen Pfarrperson und Kirchenvorstand zugrunde liegt. Nach Ansicht des Synodalrats ist jedoch nicht eine Zusammenarbeit im Blick, sondern vielmehr eine gemeinsame Verantwortung für den Gottesdienst. Dabei gilt, dass die Verantwortung für den Gottesdienst gemäss Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 (Organisationsgesetz [OG]; LRS 3.01) beim Kirchenvorstand als leitendes, verwaltendes und vollziehendes Organ der Kirchgemeinde liegt (§ 162 Abs. 1 OG). Und die in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerinnen als Angestellte dem Kirchenvorstand, in Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden der Kirchenpflege, von Amtes wegen angehören (§ 159 Abs. 3 OG), wobei die Vorschriften bezüglich der Höchstvertretungen zu beachten sind (§ 161 OG).

§ 90 Abs. 1 lit. e

Die Synode hat in der 1. Lesung beschlossen, dass § 134 Abs. 1 OG eine neue lit. f erhält. § 134 OG regelt die Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung. Nachdem die Synode im Rahmen ihrer Beratung von § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchenordnung das Erfordernis der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung gestrichen hat, braucht es keine Ergänzung des Organisationsgesetzes. Der Synodalrat beantragt, § 90 Abs. 1 lit. e zu streichen.

3. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem Gesetz über das kirchliche Leben zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung)

vom

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. b der Kirchenverfassung¹, auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

1. Grundlagen

§ 1 Inhalt

1 Die Kirchenordnung enthält Regeln über das kirchliche Leben in der Landeskirche.

2 Sie behandelt folgende Themenbereiche:

- a. Kirche, ein Ort für Gemeinschaft;
- b. auf Menschen zugehen;
- c. Generationenkirche;
- d. Kommunikation;
- e. gesellschaftspolitische Beteiligung;
- f. Aussenbeziehungen.

§ 2 Begriffe

- a. Trifft die Kirchenordnung nicht ausdrücklich eine Unterscheidung, umfasst der Begriff «PfarrerIn oder Pfarrer» die Inhaberinnen und Inhaber von kantonalen und von Gemeindepfarrstellen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Lernvikarinnen und Lernvikare.
- b. «Eltern» sind die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen.
- c. «Kinder und Jugendliche» sind Personen bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- d. «Erwachsene» sind Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr.
- e. «Kirchliche Dienstleistungen» sind insbesondere Taufe, Konfirmation, Trauung, Abschiedsfeier, Seelsorge, Diakonie, Unterricht sowie weitere Angebote.

§ 3 Kirchliche Dienstleistungen

1 Kirchliche Dienstleistungen für die Mitglieder der Landeskirche sind in der Regel unentgeltlich.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

2 Werden kirchliche Dienstleistungen für Nichtmitglieder erbracht, können dafür Kosten erhoben werden.

§ 4 Entscheide des Kirchenvorstands

1 Hat der Kirchenvorstand nach diesem Gesetz einen Entscheid zu fällen, muss er die nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrer in die Entscheidungsfindung einbeziehen, soweit sie betroffen sind.

2 In Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden gilt diese Verpflichtung sinngemäss auch für die Kirchenpflegen.

3 Die einbezogenen Pfarrerinnen und Pfarrer haben beratende Stimme.

§ 5 Tradition und Erneuerung

1 Die Kirche pflegt ihre reformierten Traditionen.

2 Grundlage bilden die reformatorischen Grundsätze.

3 Die fortwährende Erneuerung der Kirche (*ecclesia semper reformanda*) verpflichtet dazu, Traditionen zu überprüfen und wo nötig anzupassen oder aufzugeben.

4 Die Sprach- und Feierformen sowie die Musik sollen den vielfältigen Denkweisen und Bedürfnissen der Menschen gerecht werden.

§ 6 Bewilligung von Abweichungen

1 Der Synodalrat kann einer Kirchgemeinde erlauben, versuchsweise von der Kirchenordnung abzuweichen.

2 Das Gesuch muss schriftlich erfolgen, begründet, sachlich genau umschrieben und zeitlich begrenzt sein.

3 Nach Abschluss des Versuchs erstattet der Kirchenvorstand dem Synodalrat Bericht.

4 Der Synodalrat informiert die Synode über den Versuch und dessen Ergebnis.

2. Kirche, ein Ort für Gemeinschaft

2.1 Kirche für alle

§ 7 Offenheit

Die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle Menschen.

2.2 Gottesdienst

§ 8 Bedeutung

1 Im Gottesdienst steht die Verkündigung der biblischen Botschaft beider Testamente im Zentrum.

2 In verschiedenen Formen der christlichen Spiritualität wird die Gemeinde ermutigt, Gottes Wort zu hören und zeitgemäss in ihre Gegenwart zu übersetzen.

3 Der Gottesdienst bietet Raum für die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben, eröffnet Perspektiven und Zugänge zu Glaubensfragen, lässt Halt in der Gemeinschaft erleben und lädt ein zu solidarischem Handeln.

§ 9 Öffentlichkeit

1 Gottesdienste sind öffentlich.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 10 Verantwortung und Leitung

1 Die Verantwortung für den Gottesdienst trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand.

2 Der Synodalrat regelt die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind.

§ 11 Freiheit der Verkündigung

1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind im Rahmen des Rechts und gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Verkündigung frei.

§ 12 Gottesdienstplanung

1 In der Kirchgemeinde findet an Sonn- und Feiertagen ein Gottesdienst statt.

2 Als Feiertage gelten Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag sowie Reformationssonntag.

3 Der Kirchenvorstand kann

- a. Gottesdienste auf andere Tage verlegen;
- b. zusätzliche Gottesdienste festlegen;
- c. auf bestimmte Sonntagsgottesdienste verzichten.

4 Der Synodalrat kann in besonderen Fällen weitere Gottesdienste anregen oder durchführen.

§ 13 Ort

1 Gottesdienst kann überall gefeiert werden, wo der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird.

2 Soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt, legt der Kirchenvorstand den Ort der Gottesdienste fest.

3 Bedeutung und Würde des Gottesdienstes sind auch zu wahren, wenn er ausserhalb kirchlicher Räume stattfindet.

4 Gottesdienste können auch digital angeboten werden.

§ 14 Elemente

1 Wesentliche Elemente des Gottesdienstes sind Schriftlesung, Verkündigung, Gebet, Musik, Gesang, Fürbitte, Unser Vater, Kollekte und Segen.

2 Die Sakramente der reformierten Kirche, Taufe und Abendmahl, werden in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes gefeiert. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und Bekenntnis des Glaubens.

§ 15 Gestaltung

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist in der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes frei. Die Gottesdienstordnungen im Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz dienen als Orientierung.

2 Am Gottesdienst Teilnehmende können miteinbezogen werden, bei Predigten nur mit Zustimmung des Kirchenvorstands.

3 Inhalt, Form und Sprache sind mit Blick auf die Teilnehmenden zu wählen.

§ 16 Glockengeläut

- 1 Das ordentliche Glockengeläut lädt zum Gottesdienst ein.
- 2 Art und Umfang des ordentlichen Geläuts richten sich nach dem Ortsgebrauch.
- 3 Der Synodalrat kann den Kirchgemeinden empfehlen, die Kirchenglocken zu ausserordentlichen Gelegenheiten zu läuten.

§ 17 Kollekte

- 1 Im Gottesdienst wird als Zeichen der solidarischen Gemeinschaft eine Kollekte erhoben.
- 2 Ihr Verwendungszweck ist bekanntzugeben.
- 3 Der Kirchenvorstand bestimmt den Verwendungszweck.
- 4 Der Synodalrat kann für bestimmte Sonn- und Feiertage den Verwendungszweck für alle Kirchgemeinden des Kantons festlegen.
- 5 Die Beträge der Kollekten sind auszuweisen.

§ 18 Bild- und Tonaufnahmen

- 1 Private Bild- und Tonaufnahmen sind nur nach Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer gestattet.
- 2 Öffentliche Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Behörde, die den Gottesdienst festgelegt hat, gestattet und sind vorgängig anzukündigen.
- 3 Sie dürfen nicht stören.

§ 19 Gemeindeübergreifende Gottesdienste

- 1 Mehrere Kirchgemeinden können einen gemeinsamen Gottesdienst feiern.

§ 20 Konfessionsübergreifende Gottesdienste und interreligiöse Feiern

- 1 Zur Förderung der Ökumene und der interreligiösen Zusammenarbeit können Gottesdienste und Feiern mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführt werden.

2.3 Abendmahl

§ 21 Bedeutung

1 Im Sakrament des Abendmahls nach dem Zeugnis des Neuen Testaments erinnert sich die Gemeinde an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern. Es ist Zeichen für den Bund, den Gott in Jesus Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat.

2 Im Abendmahl bietet Jesus Christus den Teilnehmenden seine Gemeinschaft an. Das Abendmahl ist auch Zeichen der Gemeinschaft der versammelten Gemeinde.

3 Zum Abendmahl sind alle eingeladen.

§ 22 Abendmahlsfeier

1 Das Abendmahl wird in den Gottesdiensten an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und am Reformationssonntag gefeiert.

2 Es kann auch in anderen Gottesdiensten gefeiert werden.

3 Im Rahmen der Seelsorge sind Abendmahlsfeiern auch ausserhalb eines Gottesdienstes möglich.

§ 23 Gestaltung

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet die Abendmahlsfeier.

2 Bei der Gestaltung des Abendmahls können Gemeindemitglieder mitwirken.

2.4 Taufe

§ 24 Bedeutung

1 Im Sakrament der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie ist das sichtbare Zeichen der Aufnahme und Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft.

§ 25 Grundsatz

1 Die Taufe erfolgt nur einmal und ist unwiderrufbar.

§ 26 Örtliche Zuständigkeit

1 Die Taufe findet in der Regel in der Kirchgemeinde statt, in der die zu taufende Person wohnt.

2 Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss die Taufe nicht vornehmen, wenn die zu taufende Person nicht in der Kirchgemeinde wohnt.

§ 27 Ort

1 Die Taufe findet in einer Kirche statt.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

3 Der Synodalrat regelt den Rahmen, in dem eine Taufe ausserhalb einer Kirche möglich ist.

§ 28 Rahmen

1 Die Taufe erfolgt in einem Gottesdienst.

2 Der Kirchenvorstand kann besondere Taufgottesdienste festlegen.

3 Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Wunsch die Taufe ausserhalb eines Gottesdienstes vornehmen.

§ 29 Eltern

1 Kinder und Jugendliche können auch getauft werden, wenn kein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehört, sofern sie sich selbst dazu entscheiden.

2 Die Eltern versprechen, die Getauften im christlichen Glauben zu erziehen.

§ 30 Taufpatinnen und Taufpaten

1 Die Taufpatinnen oder Taufpaten bezeugen die Taufe und begleiten als Vertrauenspersonen die Getauften auf deren Lebens- und Glaubensweg.

2 Die zu Taufenden haben zwei oder mehr Taufpatinnen oder Taufpaten. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

3 Die Taufpatinnen oder Taufpaten müssen mindestens 16 Jahre alt oder konfirmiert sein.

4 Eltern können nicht Taufpatinnen oder Taufpaten ihrer Kinder sein.

§ 31 Vorbereitung

1 Zur Vorbereitung der Taufe von Kindern und Jugendlichen führt die Pfarrerin oder der Pfarrer ein Taufgespräch mit den Eltern.

2 Personen, die sich taufen lassen wollen und keinen kirchlichen Unterricht besucht haben, werden von der Pfarrerin oder vom Pfarrer inhaltlich auf die Taufe vorbereitet.

§ 32 Gestaltung

1 An der Taufe von Kindern und Jugendlichen nehmen die Eltern und die Taufpatinnen oder Taufpaten teil. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

2 Getauft wird mit Wasser auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

3 Die Getauften erhalten eine Taufurkunde.

2.5 Konfirmation**§ 33 Bedeutung**

1 Mit der Konfirmation bekräftigen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Gottes Ja zum einzelnen Menschen, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt.

2 Die Konfirmation bildet den Abschluss des kirchlichen Unterrichts.

§ 34 Voraussetzungen

1 Die Konfirmation setzt die Taufe und den Besuch des kirchlichen Unterrichts voraus.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

3 Der Synodalrat regelt das Vorgehen bei nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden.

§ 35 Zeitpunkt

1 Die Konfirmation erfolgt in der Regel am Ende der obligatorischen Schulzeit.

§ 36 Rahmen

1 Die Konfirmation findet in einem Gottesdienst statt.

2 Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind bei der Vorbereitung und Gestaltung der Feier miteinbezogen.

§ 37 Gestaltung

- 1 Für die Konfirmandinnen und Konfirmanden wird um den Segen Gottes gebeten.
- 2 Sie erhalten einen Konfirmationsspruch und eine Konfirmationsurkunde.
- 3 Sie werden eingeladen, aktiv am Leben der Kirche teilzunehmen.

2.6 Trauung

§ 38 Bedeutung

- 1 Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in welchem die Eheleute vor Gott und der versammelten Gemeinde ihr Ja zueinander bekräftigen und um Gottes Segen für ihren gemeinsamen Lebensweg bitten.

§ 39 Voraussetzungen

- 1 Die kirchliche Trauung setzt die Ziviltrauung voraus.
- 2 Mindestens eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner muss der evangelisch-reformierten Kirche angehören.
- 3 Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss die Trauung nicht vornehmen, wenn beide Eheleute nicht in der Kirchgemeinde wohnen.
- 4 Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Trauung ausserhalb der Kirchgemeinde vorzunehmen.

§ 40 Ökumenische Ehen

- 1 Die Trauung mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner einer anderen christlichen Konfession kann in ökumenischem Geist erfolgen.
- 2 Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Konfessionszugehörigkeit.

§ 41 Interreligiöse Ehen

- 1 Eine Trauung kann auch vorgenommen werden, wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner keiner oder einer nicht christlichen Religion angehört.

2 Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Religionszugehörigkeit.

§ 42 Ort

1 Die Trauung findet in einer Kirche statt.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

3 Der Synodalrat regelt den Rahmen, in dem eine Trauung ausserhalb einer Kirche möglich ist.

§ 43 Vorbereitung

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit den Eheleuten ein Traugespräch.

§ 44 Gestaltung

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann andere Personen zur Mithilfe beiziehen.

2 Musikalische Darbietungen und andere Beiträge sind mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker abzusprechen.

3 Die Getrauten erhalten eine Traurkunde.

§ 45 Trauzuginnen oder Trauzeugen

1 Die Trauung kann von Trauzuginnen oder Trauzeugen bezeugt werden.

§ 46 (Gestrichen, da in § 44 Abs. 3 aufgenommen.)

2.7 Segenshandlungen

§ 47 Bedeutung und Formen

1 Im Segen werden Gottes Gnade, liebende Begleitung und beschützende Nähe erbeten.

2 Segenshandlungen finden in Gottesdiensten und in der Seelsorge in vielfältigen Formen ihren Ausdruck.

3 Um den Segen Gottes können alle Menschen bitten.

2.8 Abschiedsfeier

§ 48 Bedeutung

1 In der kirchlichen Abschiedsfeier versammeln sich Angehörige, Freunde und Trauergemeinde, um ihre Anteilnahme zu bezeugen. Sie würdigen die verstorbene Person und ihr Leben in angemessener Weise und besinnen sich im Angesicht des Todes auf das tröstende und hoffnungsvolle Wort des Evangeliums.

§ 49 Örtliche Zuständigkeit

1 Die Abschiedsfeier findet in der Kirchgemeinde statt, in der die verstorbene Person wohnte.

2 In begründeten Fällen kann die Abschiedsfeier in einer anderen Kirchgemeinde stattfinden. Darüber entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer der anderen Kirchgemeinde.

§ 50 Ort

1 Die Abschiedsfeier findet in der Kirche, in einem von der Einwohnergemeinde dafür bestimmten Raum und/oder am Grab statt.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 51 Zeitpunkt

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer verständigt sich mit der Bestattungsbehörde und den Angehörigen über den Zeitpunkt der Abschiedsfeier.

§ 52 Gestaltung

1 Die Abschiedsfeier wird schlicht und in ortsüblicher Form gehalten.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

3 Personen, die bei der Feier mitwirken möchten, haben sich mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer abzusprechen. Sie oder er regelt Art, Reihenfolge und Dauer der Beiträge.

§ 53 Begleitung und Unterstützung der Angehörigen

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer begleitet und unterstützt die Angehörigen.

§ 54 Nichtmitglieder

1 Aus seelsorgerlichen Gründen gegenüber den Angehörigen kann eine Abschiedsfeier auch für eine Person stattfinden, die nicht Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche war.

2 Darüber entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

3. Auf Menschen zugehen**3.1 Solidarische Kirche****§ 55 Grundsätze**

1 Die Kirche zeigt sich solidarisch mit allen Menschen, besonders mit Benachteiligten und Notleidenden.

2 Sie unterstützt die Arbeit der kirchlichen Werke.

§ 56 Spenden

1 Die Kirche spendet für kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke.

2 Der Synodalrat kann die Spenden der landeskirchlichen Organisation und der Kirchengemeinden an kantonale, schweizerische und internationale Institutionen koordinieren.

3 Soweit möglich erfolgen Spenden zweckgebunden.

3.2 Seelsorge und Diakonie**§ 57 Grundsätze**

1 Seelsorge hat die Aufgabe, sich Menschen im Gespräch zuzuwenden. In der seelsorgerlichen Begleitung sind gemeinsam Antworten auf die individuellen Lebens- und Sinnfragen aus christlicher Perspektive zu suchen.

2 Diakonie hat die Aufgabe, sich durch tätige Nächstenliebe für eine lebensfreundliche Welt einzusetzen. Sie verbindet Menschen im gegenseitigen Für- und Miteinander.

3 Seelsorge und Diakonie handeln aus der Kraft des Evangeliums und ergänzen sich in der Aufgabe, Menschen in seelischer, körperlicher oder sozialer Not beizustehen.

4 Der Beistand erfolgt insbesondere im Gespräch, mit Sozialberatung und mit tätiger Hilfe.

5 Bestehende soziale Netze sollen gepflegt, neue bei Bedarf aufgebaut werden.

6 Die in Seelsorge und Diakonie tätigen Personen sind nach dem Personalgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 58 Seelsorge und Diakonie in der Kirchgemeinde

1 Seelsorge und Diakonie im Gemeindegebiet ist Aufgabe der Kirchgemeinden.

2 Ist es zweckmässig oder reichen ihre Möglichkeiten nicht aus, können die Kirchgemeinden mit anderen Kirchgemeinden oder Institutionen zusammenarbeiten.

3 Die Mitglieder, Behörden und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde machen sich gegenseitig auf Notwendigkeiten und Gelegenheiten seelsorgerlicher und diakonischer Hilfe aufmerksam, soweit es Schweigepflicht, Persönlichkeitsschutz und Datenschutz zulassen.

§ 59 Gemeindeübergreifende Seelsorge und Diakonie

1 Gemeindeübergreifende Seelsorge und Diakonie ist Aufgabe der landeskirchlichen Organisation.

2 Ist es zweckmässig oder reichen ihre Möglichkeiten nicht aus, kann die landeskirchliche Organisation mit Kirchgemeinden, anderen Landeskirchen oder Institutionen zusammenarbeiten.

4. Generationenkirche

4.1 Allgemeines

§ 60 Kirche als Begegnungsort

1 Kirche schafft Raum für Begegnungen mit Gott und mit Menschen in allen Lebensphasen, jeglicher Herkunft und verschiedener Lebensstile, Begabungen, Interessen und Bedürfnisse.

2 Begegnungen sollen auch durch Familien-, Kinder- und Jugendgottesdienste sowie Familien-, Kinder- und Jugendanlässe generationenübergreifend ermöglicht werden.

§ 61 Gemeinschaftsförderung

1 Die Kirchgemeinde fördert die Gemeinschaft unter den Gemeindemitgliedern aller Generationen durch geeignete, zeitgemässe Angebote und Veranstaltungen.

2 Sie spricht auch Mitglieder an, zu denen wenig oder kein Kontakt besteht.

§ .. Musik in der Kirche

1 Musik und Gesang sind wesentliche Bestandteile des Gottesdienstes.

2 Die Kirchenmusik dient auch ausserhalb des Gottesdienstes der Förderung der Gemeinschaft und nimmt eine öffentliche kulturelle Aufgabe wahr.

§ .. Freiwilligenarbeit

1 Die Kirchgemeinde ermutigt Menschen zur freiwilligen Mitarbeit und fördert diese.

2 Der Kirchenvorstand unterstützt die Freiwilligen durch angemessene Begleitung, Befähigung und Anerkennung.

4.2 Weitergabe des Glaubens

§ 62 Auftrag

1 Die Kirche gibt die Frohe Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat weiter.

2 Die Kirche unterstützt die Eltern bei der Weitergabe des Glaubens an ihre Kinder.

4.3 Religionsunterricht an Schulen

§ 63 Zusammenarbeit

1 Die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden fördern die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule.

2 Sie setzen sich für den Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen ein.

4.4 Kirchlicher Unterricht

§ 64 Aufgabe

1 Der kirchliche Unterricht macht Kinder und Jugendliche mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens vertraut und führt sie in das Leben der Gemeinde ein.

§ 65 Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

1 Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung sollen einen ihnen entsprechenden kirchlichen Unterricht mit anschliessender Konfirmation besuchen können.

2 Dem Grundsatz der Inklusion wird Rechnung getragen.

§ 66 Nicht getaufte Kinder und Jugendliche

1 Nicht getaufte Kinder und Jugendliche können auf allen Stufen am Unterricht teilnehmen.

§ 67 Nichtmitglieder

1 Kinder und Jugendliche können am Unterricht teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sind.

2 Sind Eltern und Kind nicht Kirchenmitglieder, können von den Eltern Unterrichtskosten erhoben werden.

§ 68 Verantwortlichkeit

1 Verantwortlich für den kirchlichen Unterricht ist die Kirchgemeinde.

2 Der Synodalrat kann in begründeten Fällen eine abweichende Regelung treffen.

§ 69 Angebot

1 Kirchlicher Unterricht wird Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit erteilt.

§ 70 Ort

1 Kinder und Jugendliche besuchen den Unterricht in der Kirchgemeinde, in der sie wohnen oder eine Schule besuchen.

2 Ausnahmen sind mit Zustimmung der Kirchenvorstände des Wohnsitzes und des neuen Unterrichtsorts möglich.

§ 71 Leitung

1 Die Lehrperson für reformierten Religionsunterricht, die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon mit entsprechender Qualifikation leitet den Unterricht.

§ 72 Unterrichtsbesuch

1 Der kirchliche Unterricht bildet mit seinen Teilen ein zusammenhängendes Angebot.

2 Versäumen Kinder und Jugendliche wesentliche Teile des kirchlichen Unterrichts, ist mit ihnen und den Eltern festzulegen, wie das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.

3 Können schwere Störungen des Unterrichts nicht behoben werden, trifft der Kirchen-
vorstand oder der Synodalrat die nötigen Massnahmen. Er kann insbesondere den vor-
übergehenden oder vollständigen Ausschluss vom Unterricht verfügen.

§ 73 Ergänzende Bestimmungen

1 Der Synodalrat kann zur Wahrung der innerkirchlichen Einheit ergänzende Bestim-
mungen zu Dauer, Inhalt, Gestaltung, Organisation und Kosten des kirchlichen Unter-
richts sowie zur Konfirmation erlassen.

4.5 Angebote für Kinder und Jugendliche

§ 74 Bedeutung

1 Angebote für Kinder und Jugendliche fördern christliches Denken und Handeln, Ei-
genverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit und vermitteln Lebenshilfe. Sie neh-
men die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auf.

2 Sie ermöglichen Kindern und Jugendlichen die aktive Teilnahme am Gemeindeleben.

§ 75 Kosten

1 Sind Angebote für Kinder und Jugendliche mit Kostenbeiträgen verbunden, können
für Teilnehmende, die nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehören, höhere
Beiträge verlangt werden.

§ 76 Zusammenarbeit

1 Die Kirchgemeinde kann sich an den Angeboten anderer Kirchgemeinden und Insti-
tutionen beteiligen.

4.6 Angebote für Erwachsene

§ 77 Bedeutung

1 Angebote für Erwachsene begleiten Menschen in den verschiedenen Lebensphasen
bei ihrer Suche nach Orientierung in Lebens- und Sinnfragen.

2 Spezifische Angebote können Menschen in ihrem Bedürfnis nach sozialem Austausch
und Gemeinschaft unterstützen. Sie schaffen Räume für Begegnung, Dialog, christliche
Spiritualität und Bildung.

3 Die Kirchgemeinde ermöglicht interessierten Erwachsenen, ihr Wissen, insbesondere
zur Bibel, zu christlicher Ethik und reformierter Tradition, zu vertiefen, indem sie ent-
sprechende Veranstaltungen anbietet.

§ 78 Zusammenarbeit

1 Die Kirchgemeinde kann sich an den Angeboten anderer Kirchgemeinden und Institutionen beteiligen.

5. Kommunikation

§ 79 Grundsätze

1 Der Synodalrat und der Kirchenvorstand sorgen für die öffentliche Positionierung der Kirche und ihrer Anliegen.

2 Sie kommunizieren zeit- und adressatengerecht nach innen und aussen.

§ 80 Mittel

1 Der Synodalrat und der Kirchenvorstand nutzen zeitgemässe Kommunikationsmittel.

§ 81 Erscheinungsbild

1 Das Erscheinungsbild der Landeskirche ist einheitlich.

6. Gesellschaftspolitische Beteiligung

6.1 Kirche und Staat

§ 82 Gesellschaftliches und politisches Engagement

1 Die Kirche vertritt die Sicht des Evangeliums und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

2 Sie berücksichtigt unterschiedliche Meinungen ihrer Mitglieder, fördert das Gespräch und die Konsensfindung.

§ 83 Zusammenarbeit mit dem Staat

1 Im Rahmen ihres Auftrags arbeitet die Kirche partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen.

6.2 Kunst und Kultur

§ 84 Grundsätze

- 1 Kunst und Kultur können auch im kirchlichen Leben zum Ausdruck kommen.
- 2 Kirchliche Räume können für künstlerische und kulturelle Anlässe zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht dem Kern des christlichen Glaubens widersprechen.

7. Aussenbeziehungen

§ 85 Nationale und internationale Beziehungen

- 1 Die Landeskirche als Teil der weltweiten Kirche pflegt Beziehungen zu nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen im kirchlichen Bereich.
- 2 Sie ist bestrebt, mit den Mitgliedskirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und interkantonalen Verbänden die gemeinsamen kirchlichen Interessen zu wahren und zu fördern.

§ 86 Ökumene

- 1 Die Landeskirche pflegt und fördert Formen der Begegnung und Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Gemeinschaften.

§ 87 Interreligiöser Dialog

- 1 Die Landeskirche pflegt und fördert den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften und die Zusammenarbeit in konkreten Lebensbereichen.
- 2 Sie tritt für den religiösen Frieden ein.
- 3 Der Synodalrat kann Empfehlungen an Kirchgemeinden abgeben, die eine interreligiöse Zusammenarbeit aufnehmen möchten.

§ 88 Dialog mit Konfessionslosen

- 1 Die Landeskirche pflegt und fördert Beziehungen mit Konfessionslosen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 89 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a. Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13.11.1996 (LRS 2.01)
- b. Satzung über die Leistung kirchlicher Dienste an Nichtmitglieder vom 12.05.2010 (LRS 2.10).

§ 90 Änderung bisherigen Rechts

1 Das Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28.5.2019 (LRS 3.01) wird wie folgt geändert:

- a. § 27a Register der landeskirchlichen Organisation (neu, nach Titel 1.3.11)
Die landeskirchliche Organisation führt ein Register der beauftragten Personen.
- b. § 28 (geänderter Titel):
Register der Kirchgemeinden
- c. § 28 Abs. 1 lit. d (geändert):
Register der Abschiedsfeiern (Abdankungsregister).
- d. § 28 Abs. 2 (geändert):
Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abschiedsfeiern werden in das Register der Kirchgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurden.
- e. § 134 Abs. 1 lit. f weitere Aufgaben: (neu)
1. Zustimmung zum Gesuch um Abweichung vom Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung).

2 Das Personalgesetz vom 30.5.2018 (LRS 4.01) wird wie folgt geändert:

- a. § 1 Abs. 7 (neu):
Für Lernvikarinnen und Lernvikare gelten das Konkordat Pfarrerausbildung² und dessen Ausbildungsordnung³. Ergänzend sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.
- b. § 3 Abs. 3 (neu):
Der Kirchenvorstand leitet, fördert und anerkennt die freiwillige Tätigkeit der Gemeindemitglieder.

² Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Konkordat Pfarrerausbildung) vom 28.11.2002. (LRS 7.20)

³ Ausbildungsordnung der Konkordatskonferenz vom 14.06.2019.

- c. 1a. Beauftragung und Amtseinsetzung (neuer Titel, nach § 11)
- d. § 11a Beauftragung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen (neu):
 - 1 Durch die Beauftragung werden die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in den Dienst der Kirche aufgenommen.
 - 2 Die Beauftragung gilt für das ganze Gebiet der Landeskirche.
 - 3 Sie erfolgt durch ein Mitglied des Synodalarats, wenn die personalrechtlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllt sind.
 - 4 Sie ist ins Register der beauftragten Personen einzutragen.
 - 5 Die Beauftragten erhalten eine Beauftragungsurkunde.
- e. § 11b Anerkennung von Beauftragungen und Ordinationen (neu):
 - 1 Die in anderen Mitgliedkirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz vollzogenen Beauftragungen und Ordinationen von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen werden anerkannt.
 - 2 Sie können auf Gesuch hin in das Register der beauftragten Personen eingetragen werden.
- f. 57a Informationspflicht (neu)
 - 1 Amtshandlungen von Angestellten, die Personen ausserhalb ihres örtlichen Tätigkeitsgebiets betreffen, sind der zuständigen Stelle oder Person zu melden.
 - 2 Wenn möglich hat die Meldung vorgängig zu erfolgen.
- g. § 88a Gültigkeit ähnlicher Formen der Beauftragung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen (neu)
 - 1 Die altrechtlich vom Synodalarat vorgenommenen freiwilligen Ordinationen von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen behalten ihre Gültigkeit.
 - 2 Dies gilt auch für die Ordinationen in der ehemaligen Schule für Diakonie Greifensee.
 - 3 Die betreffenden Personen können sich auf Gesuch hin in das Register der beauftragten Personen eintragen lassen.

§ 91 Inkrafttreten

- 1 Der Synodalarat bestimmt das Inkrafttreten.
- 2 Die Kirchenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verordnung zum Gesetz über das kirchliche Leben (Verordnung zur Kirchenordnung)

vom

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 41 Abs. 1 der Kirchenverfassung¹ und auf die Kirchenordnung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Kosten kirchlicher Dienstleistungen für Mitglieder

Kosten dürfen nur erhoben werden, wenn ein ausserordentlicher oder unüblicher Aufwand zu erbringen oder wenn die Kostenerhebung ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 2 Kostenfestsetzung

1 Die Kosten sind in der Regel nach Aufwand festzusetzen.

2 Der Synodalrat kann einen Kostentarif erlassen.

3 Im Einzelfall kann die persönliche Situation der Leistungsempfänger berücksichtigt werden.

§ 3 Rechnungsart

Die Kosten können in Form einer detaillierten Rechnung oder eines Pauschalbetrages erhoben werden.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

2. Kirche, ein Ort für Gemeinschaft

2.1 Gottesdienst

2.1.1 Allgemeines

§ 4 Zeit und Ort

1 Zeit und Ort des Gottesdienstes sind im Internet und im Kirchenboten bekanntzugeben.

2 Auf die Gottesdienste soll auch in anderen geeigneten Formen hingewiesen werden.

§ 5 Glockengeläut

Die Kirchgemeinden regeln Art und Umfang des Glockengeläuts.

§ 6 Kleidung

Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt im Gottesdienst einen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung.

§ 7 Kollekte

1 Die Beträge der Kollekten sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

2 Sie können zusätzlich und detailliert bekanntgegeben werden.

§ 8 Zustimmung zu Bild- und Tonaufnahmen

1 Die Zustimmung zu Bild- und Tonaufnahmen kann mit Auflagen verbunden werden.

2 Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Regeln des Daten- und Persönlichkeitsschutzes einzuhalten und Urheberrechte zu beachten sind.

§ 9 Ökumenische Gottesdienste

1 Ökumenische Gottesdienste sollen gemeinsam vorbereitet und gestaltet werden.

2 Die reformierte Pfarrerin oder der reformierte Pfarrer entscheidet über Art und Umfang ihrer oder seiner Mitwirkung.

3 Die Gottesdienstteilnehmer entscheiden selbst, ob sie am Abendmahl oder an der Kommunion teilnehmen wollen.

2.1.2 Leitung von Gottesdiensten durch nicht zum Pfarramt ordinierte Personen

§ 10 Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone

1 Der Synodalrat kann Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone bewilligen, Gottesdienste zu leiten.

2 Voraussetzung ist eine genügende theologische und homiletisch-liturgische Ausbildung.

3 Hat eine Sozialdiakonin oder ein Sozialdiakon den Konfirmationsunterricht erteilt, leitet sie oder er in der Regel auch die Konfirmation.

§ 11 Theologiestudentinnen oder Theologiestudenten

1 Der Synodalrat kann Theologiestudentinnen und Theologiestudenten bewilligen, Gottesdienste zu leiten.

2 Voraussetzung ist eine genügende theologische und homiletisch-liturgische Ausbildung.

§ 12 Lehrpersonen für Religionsunterricht

1 Der Synodalrat kann Lehrpersonen für Religionsunterricht bewilligen, Gottesdienste zu leiten.

2 Voraussetzung ist eine genügende theologische und homiletisch-liturgische Ausbildung.

3 Hat eine Lehrperson für Religionsunterricht den Konfirmationsunterricht erteilt, leitet sie in der Regel auch die Konfirmation.

§ 13 Laienpredigerinnen oder Laienprediger

1 Der Synodalrat kann geeigneten Personen bewilligen, als Laienpredigerinnen oder Laienprediger Gottesdienste zu leiten.

2 Voraussetzung ist eine genügende theologische und homiletisch-liturgische Ausbildung.

3 Der Laienprediger oder die Laienpredigerin erstattet dem Synodalrat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

§ 14 Gemeindemitglieder

1 Aus besonderen Gründen kann der Kirchenvorstand die Leitung einzelner Abendmahlsfeiern und einzelner Taufen dafür geeigneten Gemeindemitgliedern übertragen.

2 Die mehrfache Leitung von Abendmahlsfeiern und Taufen erfordert die Bewilligung des Synodalrats.

§ 15 Bewilligung des Synodalrats

1 Der Synodalrat erteilt die Bewilligung auf Gesuch des Kirchenvorstands.

2 Die Bewilligung des Synodalrats kann örtlich, zeitlich oder auf einzelne Tätigkeiten beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

3 Der Synodalrat kann die Bewilligung wieder entziehen.

§ 16 Pflichten und Kompetenzen

Soweit nicht zum Pfarramt ordinierte Personen Gottesdienste leiten dürfen, haben sie die gleichen Pflichten und Kompetenzen wie die Pfarrerinnen und Pfarrer.

2.2 Taufe

§ 17 Anmeldung

Die Taufe ist rechtzeitig beim Pfarramt anzumelden.

§ 18 Rahmen

1 Eine Taufe ausserhalb einer Kirche ist möglich, wenn:

- a. der gewählte Ort mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist,
- b. Inhalt und Würde der Taufe gewahrt werden,
- c. die Taufe nicht mit kommerziellen Zwecken verbunden ist,
- d. die Pfarrerin oder der Pfarrer bereit ist, die Taufe an diesem Ort zu vollziehen.

2 Die Eltern tragen die Verantwortung für die nötige Infrastruktur.

3 Ihnen können allfällige Mehrkosten überbunden werden.

4 Bei einer Taufe im Freien muss eine Schlechtwettervariante bestehen, welche die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt.

§ 19 Taufgespräch

Zum Taufgespräch mit den Eltern können auch eingeladen werden:

- a. die Taufpatinnen oder Taufpaten;
- b. Kinder und Jugendliche, wenn es aufgrund ihres Alters sinnvoll erscheint.

§ 20 Taufurkunde

Die Taufurkunde enthält

- a. Namen, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort der getauften Person,
- b. Namen und Geburtsdatum der Eltern sowie der Taufpatinnen und Taufpaten,
- c. Ort und Datum der Taufe,
- d. Taufspruch,
- e. Namen und Unterschrift der Pfarrerin oder des Pfarrers.

§ 21 Taufregister

1 Eintragungen ins Taufregister können nicht mehr gestrichen oder geändert werden.

2 In begründeten Fällen können auf Gesuch der Eltern nachträglich weitere Taufpatinnen oder Taufpaten im Taufregister eingetragen werden. Über das Gesuch entscheidet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Registerkirchgemeinde nach einem Gespräch mit den Eltern.

§ 22 Mitteilung auswärtiger Taufen

Eine auswärts vorgenommene Taufe ist der Kirchgemeinde am Wohnsitz der getauften Person mitzuteilen.

§ 23 Öffentliche Bekanntgabe

Taufen sind in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen.

2.3 Konfirmation**§ 24 Zeitpunkt**

Der Kirchenvorstand legt das Datum des Konfirmationsgottesdienstes fest.

§ 25 Vorgehen bei fehlender Taufe

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer bespricht mit den Eltern und der Konfirmandin oder dem Konfirmanden die Bedeutung der Taufe.

2 Er ermutigt die Eltern und die Konfirmandin oder den Konfirmanden zur Taufe.

3 Ist die Bereitschaft zur Taufe vorhanden, kann die Taufe in einer der folgenden Formen vollzogen werden:

- a. im Rahmen der Konfirmation;
- b. in einem Gemeindegottesdienst;
- c. im Kreis der Angehörigen in einem gottesdienstlichen Raum;
- d. im Rahmen der Konfirmandenklasse.

§ 26 Konfirmandenregister

Eintragungen ins Konfirmandenregister können nicht mehr gestrichen oder geändert werden.

2.4 Trauung**§ 27 Nachweis der Ziviltrauung**

Die Eheleute haben vor der kirchlichen Trauung mit einer amtlichen Bescheinigung des Zivilstandsamts nachzuweisen, dass die Ziviltrauung erfolgt ist.

§ 28 Ort

1 Eine Trauung ausserhalb einer Kirche ist möglich, wenn:

- a. der gewählte Ort mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist,
- b. Inhalt und Würde der Trauung gewahrt werden,
- c. die Trauung nicht mit kommerziellen Zwecken verbunden ist,
- d. die Pfarrerin oder der Pfarrer bereit ist, die Trauung an diesem Ort vorzunehmen.

2 Die Eheleute tragen die Verantwortung für die nötige Infrastruktur.

3 Ihnen können allfällige Mehrkosten überbunden werden.

4 Bei einer Trauung im Freien muss eine Schlechtwettervariante bestehen, welche die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt.

§ 29 Zeit

Datum und Zeit der Trauung sind frühzeitig mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu vereinbaren.

§ 30 Ökumenische Ehen

Die Trauung in einer evangelisch-reformierten Kirche kann durchgeführt werden:

- a. von einer evangelisch-reformierten Pfarrperson;
- b. von einer Amtsperson der anderen Konfession;
- c. zur Unterstreichung des ökumenischen Charakters der Trauung von einer evangelisch-reformierten Pfarrperson gemeinsam mit einer Amtsperson der anderen Konfession.

§ 31 Interreligiöse Ehen

Die Trauung in einer evangelisch-reformierten Kirche kann durchgeführt werden:

- a. von einer evangelisch-reformierten Pfarrperson;
- b. von einer evangelisch-reformierten Pfarrperson gemeinsam mit einer Amtsperson der anderen Religion.

§ 32 Trauregister

Eintragungen ins Trauregister können nicht mehr gestrichen oder geändert werden.

2.5 Segenshandlungen**§ 33 Kindersegnung**

Eltern, die ihr Kind noch nicht taufen wollen, können es segnen lassen.

§ 34 Besondere Lebenslagen

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann für Personen in besonderen Lebenslagen auf deren Wunsch um den Segen Gottes bitten.

2 Es besteht kein Anspruch darauf.

§ 35 Andere besondere Segenshandlungen

Über die Vornahme von anderen besonderen Segenshandlungen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 36 Fehlender Wohnsitz in der Kirchgemeinde

Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss eine Segenshandlung nicht vornehmen, wenn die zu Segnenden nicht in der Kirchgemeinde wohnen.

§ 37 Dokumentation

Die Segenshandlungen nach § 33 bis § 35 werden dem Kirchenvorstand zur Kenntnis gebracht, aber nicht in ein Register eingetragen.

2.6 Abschiedsfeier**§ 38 Register der Abschiedsfeiern (Abdankungsregister)**

Eintragungen ins Register der Abschiedsfeiern (Abdankungsregister) können nicht mehr gestrichen oder geändert werden.

3. Auf Menschen zugehen

3.1 Solidarische Kirche

§ 39 Spenden

Die Landeskirche unterstützt insbesondere Mission²¹ und das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS).

§ 40 Koordination von Spenden der Kirchgemeinden

1 Der Synodalrat kann die Kirchgemeinden verpflichten, ihm eine Liste ihrer vorgesehenen Spenden an kantonale, schweizerische und internationale Institutionen einzureichen.

2 Er kann den Kirchgemeinden Empfehlungen abgeben, insbesondere über Empfänger, Höhe und Zweckbindung der Spenden.

3 Der Entscheid über die Spenden bleibt Sache der Kirchgemeinden.

3.2. Seelsorge und Diakonie

§ 41 Seelsorge und Diakonie im Bereich der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinden suchen und fördern persönliche Kontakte wie etwa mit Hausbesuchen oder Besuchen in Alters- und Pflegezentren.

4. Generationenkirche

4.1. Kirchlicher Unterricht

§ 42 Kirchlicher Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

1 Verantwortlich für die Durchführung und Gestaltung des kirchlichen Unterrichts ist die Kirchgemeinde.

2 Die Kirchgemeinde trägt die Unterrichtskosten.

3 Der Synodalrat verteilt die der Landeskirche in Rechnung gestellten Kosten des kirchlichen Unterrichts an den Heilpädagogischen Zentren und Sonderschulen auf die Kirchgemeinden. Massgebend ist die Zahl der unterrichteten Kinder und Jugendlichen aus den einzelnen Kirchgemeinden.

§ 43 Beginn

Der Religionsunterricht beginnt spätestens im 3. Primarschuljahr.

§ 44 Zeitpunkt und Dauer

1 Der Unterricht kann wöchentlich oder blockweise erteilt werden, soll aber regelmässig stattfinden.

2 Der Konfirmationsunterricht soll gesamthaft mindestens 50 Lektionen umfassen. Lager und Wochenenden sowie besondere Anlässe können angemessen berücksichtigt werden.

§ 45 Klassen

1 Klassen bestehen wenn möglich aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Schülerinnen und Schülern.

2 Eine Klasse soll sich aus nicht mehr als drei Jahrgängen zusammensetzen.

§ 46 Koordination

Die Unterrichtsverantwortlichen koordinieren den kirchlichen Unterricht mit dem Religionsunterricht an den Schulen.

§ 47 Lehrpläne

Der Synodalrat erlässt Lehrpläne.

§ 48 Lehrmittel

Wahl und Beschaffung der Lehrmittel sind Sache des Kirchenvorstandes.

2 Für Beratung steht der Fachbereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME) und Bildung der landeskirchlichen Organisation zur Verfügung.

§ 49 Verbindlichkeit des Unterrichts

1 Es ist eine Abwesenheitskontrolle zu führen.

2 Bei mehrmaliger unentschuldigter Abwesenheit im Laufe des Schuljahres werden die Eltern benachrichtigt.

§ 50 Bestätigung

Es wird eine Bestätigung über den besuchten Religionsunterricht ausgestellt.

§ 51 Durchführung

Der Unterricht hat stufengerecht zu erfolgen.

§ 52 Gottesdienstbesuch

1 Bis zur Konfirmation sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Mindestzahl von Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Anlässen in ihrer Kirchgemeinde besuchen.

2 Der Kirchenvorstand regelt die Einzelheiten.

§ 53 Einführung in das Gemeindeleben

Der Einführung der Kinder und Jugendlichen ins Gemeindeleben können insbesondere dienen:

- a. Gottesdienste verschiedener Art;
- b. Gemeindeanlässe, die von jungen Gemeindemitgliedern gestaltet oder mitgestaltet werden;
- c. praktische Beteiligung an der diakonischen Arbeit der Gemeinde.

§ 54 Ökumenischer Unterricht

1 Ökumenischer Unterricht ist möglich.

2 Es ist eine Interessenabwägung zwischen ökumenischem und konfessionellem Unterricht vorzunehmen.

3 Für den ökumenischen Unterricht gelten die Vorschriften der Kirchenordnung und dieser Verordnung sinngemäss.

4 Über das Unterrichtskonzept und die Kostentragung verständigen sich beteiligten Partner.

§ 55 Unterrichtskosten für Nichtmitglieder

1 Der Kirchenvorstand entscheidet über die Unterrichtskosten.

2 Die Höhe der Unterrichtskosten ist nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern festzusetzen, höchstens auf 500 Franken pro Unterrichtsjahr.

3 Der Kirchenvorstand kann nach seinem Ermessen auf die Bezahlung von Unterrichtskosten verzichten.

4 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Kommunikation stellt der Synodalrat den Kirchgemeinden eine Briefvorlage zur Verfügung.

4.2. Angebote für Kinder und Jugendliche

§ 56 Formen

1 Verschiedene Formen von Angeboten sollen sich ergänzen.

2 Formen sind insbesondere offene oder für Gruppen bestimmte Angebote im Bereich der Freizeit- und Lebensgestaltung, Kinder- und Jugendgottesdienste, Lager oder Wahl einer Jugendvertretung in Gremien der Kirchengemeinde.

§ 57 Erhöhte Kostenbeiträge für Nichtmitglieder

1 Erhöhte Kostenbeiträge sind nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern festzusetzen.

2 Wenn möglich sollen diese Beiträge kostendeckend sein.

4.3. Angebote für Erwachsene

§ 58 Formen

1 Angebote für Erwachsene sind insbesondere öffentliche Veranstaltungen, die Arbeit in bestimmten Gruppen, Kurse oder Tagungen.

2 Besondere Angebote für ältere Personen sind unter anderem Ausflüge, Mittagstische oder Andachten.

§ 59 Kostenbeiträge

Für die Benützung von kostenintensiven Angeboten können angemessene Kostenbeiträge verlangt werden.

5. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 60 Kirchenbote

1 Die Landeskirche ist Mitglied des Vereins zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten.

2 Zwischen der Landeskirche und dem Verein besteht eine Leistungsvereinbarung.

3 Der landeskirchlichen Organisation und den Kirchengemeinden steht im Kirchenboten Raum für Beiträge und für ihren Veranstaltungskalender zur Verfügung.

4 Der Synodalrat legt nach Anhörung der Kirchengemeinden periodisch die Kostenverteilung zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchengemeinden fest.

§ 61 Internet

1 Der Synodalrat legt nach Anhörung der Kirchgemeinden die Struktur der Website der Landeskirche fest.

2 Er kann inhaltliche Vorgaben machen.

3 Im Übrigen bewirtschaften die Kirchgemeinden den Inhalt ihrer Website selbst.

6. Aussenbeziehungen**§ 62 Möglichkeiten zur Ökumene**

Möglichkeiten zur Ökumene ergeben sich besonders in gemeinsamen Gottesdiensten, Angeboten für Kinder und Jugendliche, Erwachsenenbildung, Sozialarbeit und im kirchlichen Unterricht.

§ 63 Ökumenische Feiern

Bei Einweihungen und ähnlichen ökumenischen Feiern besteht der reformierte Beitrag in Verkündigung und Gebet, nicht aber in Weihung und Segnung von Gebäuden und Gegenständen.

7. Schlussbestimmungen**§ 64 Aufhebung bisherigen Rechts**

Aufgehoben werden:

- a. Weisung über die Form und Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten vom 06.04.1977 (LRS 2.20);
- b. Verordnung über die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, vom 19.03.2003 (LRS 2.21);
- c. Verordnung betreffend Ausnahmewilligungen bei Trauungen (Ort) vom 03.05.2006 (LRS 2.22);
- d. Weisungen für den kirchlichen Unterricht vom 21.10.1998 (LRS 2.30);
- e. Weisung über die Konfirmation von nichtgetauften Konfirmanden vom 21.10.1998 (LRS 2.40);
- f. Verordnung über die Zulassung als Sozialdiakonin/Sozialdiakon und Beauftragung vom 17.09.2014 (LRS 3.40).

§ 65 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Änderungen anderer Verordnungen

Verordnung über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsverordnung) vom 22.01.2020 (LRS 3.02)

§ 12 Eintragsfrist *(Änderung)*

- 1 Registereinträge sind innert 30 Tagen vorzunehmen.
- 2 Diese Frist beginnt für den Eintrag
 - a. ins Register der beauftragten Personen mit der Beauftragung oder dem Gesuch um Eintragung;
 - b. in die übrigen Register mit dem Vollzug oder dem Bekanntwerden des Eintragungsgegenstands.

§ 12a Zusätzliche Vermerke im Register der beauftragten Personen *(neu)*

Zusätzlich zu vermerken sind

- a. bei altrechtlichen innerkantonalen Ordinationen: die Ordination;
- b. bei ausserkantonalen Ordinationen: die Ordination sowie die ordinierende Kirche oder Schule;
- c. bei ausserkantonalen Beauftragungen: die beauftragende Kirche.

Personalverordnung vom 07.03.2019 (LRS 4.02)

1a. Beauftragung und Amtseinsetzung *(neuer Titel, nach § 2)*

§ 2a Beauftragungsurkunde *(neu)*

Die Beauftragungsurkunde enthält

- a. die Namen, das Geburtsdatum, den Heimatort und den Wohnort der beauftragten Person,
- b. Ort und Datum der Beauftragung,
- c. die Namen und die Unterschrift des Mitglieds des Synodalarats, das die Beauftragung vornimmt.